

Richtlinie zu Hecken und Einfriedungen

zum § 2 sowie zur Anlage 4 der Rahmen-Kleingartenordnung des Regionalverbandes ORLATAL vom 30.04.2005

Allgemeine Festlegungen

- Die Höhe und Breite der Anpflanzungen legt der Vereinsvorstand auf Grundlage der Rahmen-gartenordnung des Regionalverbandes ORLATAL und dieser Richtlinie und der Durchfüh-rungsbestimmung fest.
 - Das Thüringer Nachbarschaftsrechtgesetz ist einzuhalten.
 - Das Besitzrecht an Hecken regelt das BGB.
 - Massive Einfriedungen und die Verwendung von Stacheldraht innerhalb der KGA sind nicht zulässig.
 - In Pachtgärten, auf Gemeinschaftsflächen, einschließlich Biotopflächen, soll eine gestalterisch passende und standortgerechte Anpflanzung von vorrangig einheimischen Gehölzen erfolgen. Mit Rücksicht auf den Pflanzenschutz sollten Gehölze, die Zwischenwirte für Pilzkrankheiten, Bakterienkrankheiten und tierische Schädlinge sind, nicht angepflanzt werden. Aktuelle Verbo-te der Pflanzenschutzbehörden sind zu beachten.
 - Heckenpflanzen sind Ziergehölze und müssen auch als solche behandelt werden.
 - Der Schnitt von Hecken hat soweit zu erfolgen, dass die Hecke in der folgenden Wachstums-periode die vorgesehene maximale Höhe nicht überschreitet.
 - Hecken dürfen während der Vogelbrutzeit nicht geschnitten werden.
-

1. Außengrenzen und Außeneinfriedung der KGA

- 1.1. Die **Außengrenzen der Kleingartenanlage** sollten mit einem wildsicheren Außenzaun bzw. können mit geschnittenen oder freiwachsenden Hecken gestaltet werden.
- 1.2. Die Höhe des Außenzaunes der KGA bzw. einer als Außeneinfriedung gestalteten Hecke kann zur Erfüllung der Schutzfunktion **bis zu 2,00m** betragen.

2. Einfriedungen der Pachtgärten zu den öffentlichen Wegen innerhalb der KGA

- 1.1. Die **Einfriedung zwischen Gärten und Vereinswegen** können mit Zäunen oder lebenden Hecken so gestaltet werden, dass der Einblick in den Garten gewährleistet ist.
- 1.2. Sie dürfen nicht höher als die in der Kleingartenanlage üblichen Zäune sein, jedoch **maxi-mal 1,20m** hoch.
- 1.3. Heckenbögen über Gartenportalen sind zulässig.

3. Einfriedung der Gärten

- 1.1. Die **Seitengrenzen von Gärten** dürfen nur dann mit lebenden Hecken gestaltet werden, wenn die Nachbarn und der Verpächter damit einverstanden sind, das ortsübliche Bild der KGA gewahrt wird und wenn dies aus Gründen z.B. des Windschutzes notwendig ist.
- 1.2. Diese Hecken dürfen eine Höhe von **1,20m nicht überschreiten**.

4. Sichtschutz innerhalb eines Pachtgartens

- 4.1. Eine geschnittene Hecke als **Sichtschutz am Sitzplatz / Sitzecke** kann mit einer Höhe bis **maximal 1,50m** gestaltet werden.
 - 4.2. Sichtschutz aus massiven Mauern, aus Ziegeln, Beton oder Betonfertigteilen und auch blickdichte Holzzäune z.B. auf Terrassen und Sitzecken sind nur bis zu einer Höhe von **0,75m** zulässig. An anderer Stelle im Pachtgarten ist diese Sichtschutz-Bauart unzulässig.
 - 4.3. Das Aufstellen von **Pergolen und Rankenzäunen** ist zulässig, jedoch dürfen diese eine Höhe von **2,30m** nicht überschreiten. Der Abstand von der Gartengrenze mit dem jeweiligen Nachbarn sollte 2,30m nicht unterschreiten.
-

Durchführungsbestimmungen

- Diese Richtlinie ist in allen Pachtgärten im Bereich des Regionalverbandes im Zusammen-hang mit der Rahmenkleingartenordnung anzuwenden
 - Soweit zum 01.01.2009 Bepflanzungen u.a. gegen o.g. Bestimmungen verstoßen, können diese bei Zustimmung des Verpächters beibehalten werden. Spätestens mit Pächterwechsel sind die Vorschriften der Richtlinie durchzusetzen. Ein entsprechender Rückbau/ Rückschnitt ist dann vom abgebenden Pächter, bzw. vom Verpächter vorzunehmen.
 - Ein Rückbau / -schnitt ist sofort vorzunehmen, wenn die Zustimmung des Verpächters entsagt wird.
-